

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

3 (20.1.1885)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1885.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 4107. B. Einführung von Jahresabonnementskarten.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 4107. B. Die Einführung von Jahresabonnementskarten betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen kommen unter dem Titel: „Vorschriften und Tarif über die Ausgabe von Abonnementskarten für die Großh. Badischen Eisenbahnen“ auf 1. Februar d. J. neue reglementarische Bestimmungen zur Einführung, wodurch die zur Zeit in Kraft befindlichen „Vorschriften über die Ausgabe von Abonnementskarten“ aufgehoben werden.

Zum Vollzug wird angeordnet:

Zu §. 1. Die Giltigkeitsdauer der Abonnementskarten muß in der Weise ausgedrückt sein, daß der erste Tag, an welchem die Karte benützt werden kann, und der erste Tag, an welchem dieselbe ihre Giltigkeit verloren hat, eingesetzt erscheint; z. B.

„vom 1. Februar 1885 einschließlich bis zum 1. März 1885 ausschließlich“

oder

„vom 13. Juli 1885 einschließlich bis zum 13. September 1885 ausschließlich“.

Es wird hiernach die Giltigkeitsdauer ohne Rücksicht auf die Zahl der Monatstage in der Weise berechnet, daß die Karte je nach der Bestellung für einen oder mehrere Monate und zwar vom Datum desjenigen Tages ab, von welchem an sie benützt werden will, bis zum Datum des Monats, in welchem sie unbenützbar wird, Giltigkeit erhält.

Zu §. 2. Der Bedarf an Formularen für Abonnementsbestellungen (Impresse d. Nr. 74) ist in die vierteljährlichen Impressenbestellungen aufzunehmen.

Von der Beibringung der Photographie des Abonnenten wird vorläufig Abstand genommen.

Zu §. 3. Die Anfertigung der bestellten Abonnementskarten gehört in den Geschäftskreis der Großh. Bahnverwaltungen.

Die Abonnementskarten sind für Abonnements von einem Monat in Kartenform, für Abonnements von längerer Dauer in der Form der Buchbilletts und zwar



für die I. Klasse in gelber,  
 " " II. " " grüner,  
 " " III. " " brauner

Farbe hergestellt.

Dieselben werden im Wege der Billetbestellung bezogen Jede Serie ist für sich fortlaufend nummerirt.

Bei der Ausfüllung der Formulare ist genau nach Vordruck zu verfahren und dem Name des Abonnenten auch dessen Stand und Wohnort beizusetzen.

Bei Abonnements von über Monatsdauer sind die Karten von dem ausstellenden Beamten zu unterzeichnen.

Zu § 5. Die Großh. Bahnverwaltungen führen über die ausgestellten Karten eine monatliche Nachweisung (Impresse d. Nr. 72), in welcher der Zugang der Kartenformulare, unter Beisehung der Kontrollnummern, vorzutragen ist und bei Ausfertigung der Karten die zur Bezeichnung letzterer dienenden Kolonnen zc. dem Vordruck entsprechend ausgefüllt werden.

Diese Nachweisung wird zugleich als Hebreregister für die einzuziehenden Geldbeträge zum Eintrag des Tages der erfolgten Zahlung benützt. Beim Eingang des Abonnementsbetrags ist der Eintrag in Kolonne „Erhobene Abonnementsbeträge“ zu vollziehen, der Tag der Zahlung in die hiefür vorhandene Kolonne einzusetzen und der Betrag zu den übrigen Geldern in die Stationskasse zu legen.

Am Ende des Monats wird die Nachweisung abgeschlossen, ein genauer Sturz des Vorraths an Kartenformularen vorgenommen und das Ergebnis auf der ersten Seite der Nachweisung unterhalb der Angabe des berechneten Restvorraths nach Kontrollnummer und Stückzahl beigelegt. Etwa sich ergebende Differenzen sind sofort aufzusuchen, zu berichtigen oder zu erläutern. Der Restvorrath ist alsdann unter Beisehung der betreffenden Kontrollnummern in die Nachweisung für den folgenden Monat zu übertragen.

Der beim Abschluß der Nachweisung sich ergebende Gesamtbetrag der im Laufe des Monats eingegangenen Gelder für Abonnementskarten wird am letzten Tage des Monats mit der Bezeichnung „Abonnementsbeträge“ in das Kassentagebuch aufgenommen.

Die Nachweisung wird mit den zugehörigen Belegen (Bestellungen der Abonnenten, unbrauchbar gewordene Kartenformulare) der Billetrechnung in der Weise eingereicht, daß der erhobene Gesamtbetrag in die Hauptzusammenstellung und zwar unmittelbar nach der Einnahme aus verkauften Personenbilleten aufgenommen wird.

Die mit der Billetrechnung zur Hauptkontrolle II gelangende Nachweisung über den Verlauf von Abonnementskarten ist im Vieserschein zur Billetrechnung besonders aufzuführen. Die Hauptkontrolle II hat die eingehenden Nachweisungen zu prüfen und die ermittelten Summen in die für die Eisenbahnhauptkasse zu fertigende Zusammenstellung unter der besonderen Rubrik „Erlös aus Abonnementskarten“ aufzunehmen.

Die erhobene Kautions, für welche dem Abonnenten von der Kasse Bescheinigung erteilt



werden muß, ist im Depositenkonto derjenigen Station zu vereinnahmen, welche die Karte dem Abonnenten aushändigt.

Außer der monatlichen Nachweisung haben die Großh. Bahnverwaltungen über sämtliche von ihnen ausgefertigten Abonnementskarten unter Verwendung der Impresse d. Nr. 73 ein Verzeichniß zu führen, welches jeweils auf ein Jahr anzulegen und nach Ablauf desselben zwei Jahre lang beim Dienst aufzubewahren ist.

Der Bedarf an der abgeänderten Impresse d. Nr. 72 sowie an der neuen Impresse d. Nr. 73 wird den Stationen erstmals unverlangt zugehen.

Zu § 6—9. Ergibt sich bei der Billettkontrolle, daß eine Karte auf einen anderen Namen als denjenigen des Inhabers ausgestellt, oder daß eine Karte bereits abgelaufen ist oder zur Fahrt auf der betreffenden Bahnstrecke nicht berechtigt, so ist dieselbe dem Reisenden abzunehmen, letzterer aber dem Fahrdienstbeamten der nächsten geeigneten Station zur weiteren Amtshandlung vorzuführen.

Werden Reisende betroffen, welche mit Abonnementskarten für eine niedrigere Wagenklasse fahren, so haben diese lediglich den doppelten Betrag des Werthes des nach §. 8 zu lösenden Zusatzbilletes nachzuzahlen.

Zu §. 11. Traglasten werden auf Abonnementskarten zugelassen; eine Abstempelung der letzteren hierbei hat zu unterbleiben.

Zu §. 12. Zur Rückerstattung von Abonnementsstagen in den in §. 12 aufgeführten Fällen sind die Großh. Betriebsinspektoren zuständig.

Dieselben weisen den rückzuvergütenden Betrag auf die Stationskasse, welche die Karte ausgestellt hat, zur Zahlung und Herausgabe unter II Ziffer 2 der Hauptzusammenstellung zur Billettrechnung an.

Zu §. 13. Die bei den Stationen eingehenden Anträge auf Verlängerung von Abonnementskarten sind nebst den letzteren jeweils an diejenige Großh. Bahnverwaltung weiterzuleiten, welche die Karte ausgestellt hat. Letztere ist nach entsprechender Notiz im „Verzeichniß“ im Kassenschrank aufzubewahren. Die Rückgabe an die betreffende Station erfolgt am Tage vor der Wiederbenützung der Karte, nachdem auf der dritten Seite der letzteren ein Vermerk nach folgendem Muster angebracht worden ist:

„Hinterlegt von                      bis                       
daher verlängert bis                     “

den            ten            188            
Großh. Bahnverwaltung.  
(Unterschrift.)

Zu §. 14. Die Ausfertigung einer Abonnementskarte an Stelle einer in Verstoß gerathenen hat durch diejenige Großh. Bahnverwaltung zu erfolgen, welche die letztere ausgestellt hat.

Die nachzuzahlende Tage von 5 M ist in die Karte als Erhebungsbetrag einzusetzen und unter entsprechender Erläuterung in der Nachweisung als Abonnementsstage zu verrechnen.



Ueber den Verlust einer Karte ist von Seiten derjenigen Station, welche die Meldung des Abonnenten entgegengenommen hat, zum Zwecke geeigneter Verständigung des Zugbegleitpersonals alsbald Anzeige an den vorgesezten Betriebsinspektor zu erstatten.

Zu §. 15. Die Quittung über die zurückbezahlte Kaution ist dem Depositenjournal als Beleg beizufügen, die Abonnementskarte k. S. an Großh. Hauptkontrolle II einzusenden.

Sofern die Ablieferung der Karte nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, worüber die ausstellende Bahnverwaltung Kontrolle zu üben verpflichtet ist, macht letztere an den vorgesezten Betriebsinspektor schriftliche Meldung, worauf dieser Anweisung zur Vereinnahmung der Kaution unter I b Ziffer 2 der Hauptzusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben aus Personen- u. Transport unter gleichzeitiger Nachricht an die Hauptkontrolle II ertheilt.

Zu §. 16. Zur Ausfertigung von Schülerkarten sind Formulare für Abonnementskarten für einen Monat zu verwenden.

Der zur Erlangung einer Schülerkarte erforderliche Ausweis ist nicht bei jeder Karte, sondern nur bei Beginn des Schulunterrichts zu erheben. Die Schüler sind deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß sie weitere Karten wieder bei derselben Stelle anfordern müssen, bei welcher der Nachweis des Schulbesuchs abgegeben ist.

Dieser Ausweis ist der monatlichen Nachweisung über verwendete Abonnementskarten anzuschließen und mit dieser an Großh. Hauptkontrolle II einzusenden.

Zu §. 18. Da die Schülerkarten ohne Erhebung einer Kaution verabsolgt werden, so sind dieselben bei Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch das Fahrpersonal abzunehmen. Der Zugmeister hat die Abonnementskarten auf der Rückseite des Billetausweises besonders zu vermerken.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Februar d. J. an Abonnementskarten für 20 einfache Fahrten nicht mehr ausgegeben werden dürfen. Die hierfür vorhandenen Kartenformulare sind daher auf den genannten Zeitpunkt in der Nachweisung in Abgang zu schreiben und Großh. Hauptkontrolle II einzusenden. Die übrigen Kartenformulare sind für Karten auf einen Monat und für Schülerkarten aufzubrauchen, während Formulare für Abonnementskarten von längerer Dauer als ein Monat rechtzeitig zur Abgabe kommen werden.

Einzelne Exemplare der „Vorschriften und Tarif über die Ausgabe von Abonnementskarten“ sowohl zum eigenen Gebrauch als zur Abgabe an Private können vom Material- und Drucksachenbureau zum Preis von 25 Pfennig bezogen werden.

Den Dienstexemplaren werden gegenwärtige Vollzugsvorschriften beige druckt.

Karlsruhe, den 17. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.